

§8

Übernahme und Übergabe

(1) Wird im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen eine Übernahme durch den Auftragnehmer erforderlich, hat diese und auch die Übergabe an den Auftraggeber gegen Übernahme-Zübergabeprotokoll zu erfolgen. Die Protokolle sind vom Auftragnehmer anzufertigen und vom Auftraggeber unterschriftlich zu bestätigen. In den Protokollen sind insbesondere der Zustand des Fahrzeuges sowie Angaben über dessen Inhalt und Ladung zu vermerken.

(2) Ist der Auftraggeber bei der Übernahme des Fahrzeuges nicht zugegen, hat ihm der Auftragnehmer eine Ausfertigung des Übernahmeprotokolls zu übersenden.

§9

Abstellen von Fahrzeugen

(1) Das Abstellen von abgeschleppten oder geborgenen Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers erfolgt nur bis zu 14Tagen. Hierfür wird eine Verwahrungsgebühr erhoben. Diese beträgt je Tag:

für Kleinkrafträder	
und Verscherfenfahrzeuge	0,60M
für Krafträder	1,-M
für Personenkraftwagen	2,- M
für sonstige Fahrzeuge	3,- M

Im Ausnahmefall kann etwas anderes vereinbart werden.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch nach 14Tagen, das abgeschleppte Fahrzeug zu übernehmen oder dem Auftragnehmer einen Ort zu benennen, zu dem das Fahrzeug abzuschleppen ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Auftraggebers an einen anderen Ort abzuschleppen und dort auf Gefahr des Auftraggebers abzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertragspartner oder den Fahrzeughalter davon vorher zu informieren.

§ 10

Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Schäden und Verluste

(1) Der Auftragnehmer ist für Schäden und Verluste infolge Pflichtverletzungen aus Verträgen über Leistungen nach dem Zivilgesetzbuch oder dem Vertragsgesetz verantwortlich.

(2) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und/oder der zufälligen Verschlechterung des Fahrzeuges und des Inhalts und seiner Ladung bei der Durchführung von Leistungen trägt der Auftraggeber.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 172 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 11

Rechnungslegung und Bezahlung

(1) Die Berechnung der Entgelte für ausgeführte Leistungen erfolgt auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die Aufwendungen in Rechnung zu stellen, die in Vorbereitung auf die in Auftrag gegebene Leistung bereits entstanden sind. Das gilt auch dann, wenn die vereinbarten Leistungen infolge fehlerhafter Angaben des Auftraggebers nicht durchgeführt werden konnten oder wenn das Fahrzeug vom gemeldeten Standort entfernt wurde.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber nach Durchführung der vereinbarten Leistungen bei gleichzeitiger Rechnungslegung die sofortige Bezahlung zu verlangen. Kann der Auftraggeber nicht sofort bezahlen oder ist er dazu nicht bereit, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Fahrzeug in Verwahrung zu nehmen und bis zur Bezahlung der Rechnung einzubehalten. In diesem Zusammenhang entstehende Abschleppleistungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Erfolgt die Rechnungslegung nicht unmittelbar nach der vereinbarten Leistung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, binnen 10 Tagen Rechnung zu erteilen. Der Rechnungsbetrag ist nach Zugang der Rechnung fällig. Ist der Zeitpunkt des Zuganges der Rechnung nicht feststellbar, ist der Rechnungsbetrag 1 Woche nach Absendung der Rechnung fällig.

(5) Für Vertragspartner im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes finden für die Rechnungslegung und die Bezahlung der Rechnung die dafür geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

(6) Für die Rechnungslegung und Bezahlung der Leistungen für Auftraggeber, deren Fahrzeuge nicht in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, werden weitere Regelungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Verträge, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) bekanntgegeben.

§ 12

Anzuwendendes Recht

Soweit in dieser Anordnung Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über Leistungen nicht geregelt sind, gelten für die Beziehungen

- a) zwischen Partnern, die beide dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften;
- b) zwischen Partnern, für die beide oder für einen von ihnen der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes nicht zutreffend ist, das Zivilgesetzbuch.